

Besondere Bedingung Nr. 7709

Lenker-Rechtsschutz für alle Dienstnehmer auf Dienstfahrten mit nicht firmeneigenen Fahrzeugen

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (VRB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bzw. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bei Kombination mit Rechtsschutz im Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und alle Dienstnehmer des versicherten Betriebes auf Dienstfahrten für den Versicherungsnehmer als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, nicht von ihm gehalten werden, nicht auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.

3. Was ist versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1);

3.2 Straf-Rechtsschutz (Artikel 18.2.2);

3.3 Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 18.2.3);

3.4 Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

3.4.1 Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 18.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

3.4.2 Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 18.2.2.2.

3.4.3 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

3.4.3.1 einer rechtskräftigen Verurteilung,

3.4.3.2 einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,

3.4.3.3 einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.